

57. Kann der etatsmäßig, aber unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellte Reichsbeamte, dem aus anderen Gründen als wegen dauernder Dienstunfähigkeit gekündigt worden ist, im Rechtswege den Nachweis führen, daß er zur Zeit der Kündigung bereits dauernd dienstunfähig gewesen sei und daß ihm deshalb ein Anspruch auf Pension zustehe?

Reichsbeamtenengesetz §§ 34, 37, 53, 155.

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1913 i. S. P. (Rl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 27/13.

I. Landgericht Eln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klägerin, die im Reichspostdienst als Telegraphengehilfin etatsmäßig unter Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigung angestellt war, ist das Dienstverhältnis gekündigt worden. Sie erhob den Anspruch auf Gewährung einer Pension auf Grund des Reichsbeamtengesetzes, weil sie zur Zeit ihrer Entlassung bereits dauernd dienstunfähig gewesen sei, und auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, weil sie infolge von Betriebsunfällen dauernd erwerbsunfähig geworden sei.

Ihre Klage wurde abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen worden, und zwar hinsichtlich des auf das Reichsbeamtengesetz gestützten Anspruchs aus folgenden Gründen:

„Insofern die Klage auf Gewährung einer Pension nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes gerichtet ist, hat das Berufungsgericht — abweichend vom Landgerichte, das sich zur Prüfung der Frage, ob die Klägerin zur Zeit ihrer Entlassung dauernd dienstunfähig war, für berechtigt erachtet und diese Frage seinerseits verneint hatte — die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs als durchgreifend angesehen. Es nimmt an, daß der Pensionsanspruch des Reichsbeamten nicht nur seine dauernde Dienstunfähigkeit, sondern weiter auch voraussetze, daß der Beamte deswegen entlassen werde, daß diese zweite Voraussetzung aber hier nicht gegeben sei, weil das Reichspostamt erklärt habe, die Entlassung der Klägerin sei nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit, sondern aus anderen Gründen erfolgt.

Die Revision rügt Verletzung des § 34 RBeamtG. und führt unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1912, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 81 S. 99 aus, in dem Bescheide des Reichspostamts sei nicht klaggestellt, aus welchen Gründen der Klägerin gekündigt worden sei, die Klägerin selbst aber stütze ihren Anspruch darauf, daß sie zur Zeit der Kündigung bereits dauernd dienstunfähig gewesen sei.

Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden. Die Ausführungen des erwähnten Urteils vom 13. Dezember 1912 stehen ihr nicht zur Seite. Zwar wird dort dargelegt, daß nach dem preussischen Beamtenpensionsgesetze vom 27. März 1872 den unter

dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung, jedoch etatsmäßig angestellten Beamten bei Erfüllung der materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Ruhegehalt ein von dem Ermessen der Anstellungsbehörde unabhängiges Recht auf Gewährung von Ruhegehalt zustehe, an dem das freie Kündigungsrecht der Anstellungsbehörde keine Schranke finde. Weiter ist dort auch gesagt, daß eine Kündigung, die nach Eintritt der materiellen Voraussetzungen für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs erfolge, einer förmlichen Veretzung in den Ruhestand gleichzustellen sei. Diese Ausführungen sind auch für das Recht der Reichsbeamten als zutreffend anzuerkennen. Nicht aber ist in jenem Urteil ausgesprochen, daß über das Vorhandensein der hier streitigen materiellen Voraussetzung, der dauernden Dienstunfähigkeit, die Gerichte zu entscheiden hätten. Vielmehr wird auch dort bei Erörterung eines Revisionsangriffs bemerkt, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen der Dienstunfähigkeit nach den §§ 20, 21 und 22 des preußischen Beamtenpensionsgesetzes der Nachprüfung des Gerichts nicht unterliege. In jenem Falle hatte die dem klagenden Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde der Sache nach die in § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 erforderliche Erklärung abgegeben, daß sie ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle ist dagegen weder eine solche Erklärung abgegeben, noch überhaupt in irgendeiner Weise von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden, daß die Klägerin dauernd dienstunfähig sei. Allerdings ist in den Bescheiden des Reichspostamts vom 15. Februar 1910, wodurch die von der Oberpostdirektion ausgesprochene Kündigung der Klägerin bestätigt worden ist, und vom 6. Juni 1910, wodurch die Gewährung eines Ruhegehalts für die Klägerin abgelehnt worden ist, nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen, aus welchen Gründen die Kündigung aufrecht erhalten sei, und ob insbesondere die in dem Schreiben der Oberpostdirektion vom 27. Dezember 1909 hierfür angegebenen disziplinarischen Gründe auch von dem Reichspostamte für maßgebend erachtet worden sind. Aber jedenfalls ist in der Verfügung des Reichspostamts gesagt, daß der Klägerin der Dienst nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit, sondern aus anderen Gründen gekündigt worden sei.

Bei dieser Sachlage kann, wie mit der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 1 S. 34, Bd. 3 S. 91, Bd. 44 S. 35 [41/42], Bd. 74 S. 91 [97]), ferner das Urteil des RG.'s vom 27. Mai 1881 in Gruchots Beitr. Bd. 26 S. 1114, und das Erkenntnis des preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 10. Mai 1884, Ministerialbl. für die innere Verwaltung 1884 S. 192) anzunehmen ist, der Klägerin nicht gestattet werden, im Rechtswege nachzuweisen, daß sie zur Zeit der Kündigung tatsächlich bereits dauernd dienstunfähig gewesen sei.

§ 37 BeamteG. gibt den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung, aber etatsmäßig angestellten Beamten einen Anspruch auf Ruhegehalt „nach Maßgabe dieses Gesetzes“, also — von den Bestimmungen der §§ 34a, 35 abgesehen — nur dann, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit aber ist, wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nachsucht, nach § 53 die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen ihn für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ist es jedoch überlassen, noch andere Beweismittel zu erfordern oder solche auch entgegen der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde für ausreichend zu erachten. In bestimmter Weise wird hier der auch im preussischen Beamtenrechte geltende Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß lediglich die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, darüber zu entscheiden, ob der seine Pensionierung nachsuchende Beamte dauernd dienstunfähig ist. Dies ist auch hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten Beamten niemals bestritten worden. Es ist unzweifelhaft, daß ein solcher Beamter seine Pensionierung nicht dadurch erzwingen kann, daß er im Rechtswege nachweist, er sei, entgegen der Meinung der in § 54 bestimmten Reichsbehörden, dauernd dienstunfähig; dem steht § 155 schlechthin entgegen. Zweifellos ist auch, daß ebenso der auf Kündigung oder Widerruf angestellte Beamte, wenn die Verwaltungsbehörde ihn noch für dienstfähig erachtet und im Dienste behalten will, nicht berechtigt ist, im Rechtswege seine Dienstunfähig-

keit nachzuweisen, um seinen vermeintlichen Pensionsanspruch durchzusetzen, und daß ferner ein solcher Beamter, wenn er im Wege der Kündigung oder förmlichen Versetzung in den Ruhestand mit oder ohne Pension entlassen ist, nicht etwa im Rechtswege den Beweis seiner fortdauernden Dienstfähigkeit antreten kann, um einen Gehaltsanspruch geltend zu machen.

Dagegen nehmen Pieper, Reichsbeamtengesetz (2. Aufl.) Anm. 3 zu § 32, Anm. 2 und 5 zu § 155, Arndt, Anm. 2 zu § 155 sowie Brand (2. Aufl.) Anm. 3 zu § 32 an, daß die Prüfung des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit dann dem Gerichte zustehe, wenn der auf Kündigung oder Widerruf etatsmäßig angestellte Beamte behauptet, daß neben den sonstigen Voraussetzungen des Ruhegehaltsanspruchs auch die der dauernden Dienstunfähigkeit bereits zur Zeit seiner Entlassung vorgelegen habe, die Behörde aber die Gewährung des Ruhegehalts lediglich mit der Begründung ablehnt, daß der Beamte bei seiner Entlassung noch dienstfähig gewesen sei. Wenn Pieper a. a. O. ausführt, daß eine solche Entscheidung der Behörde nicht unter dem Schutze des § 155 RBeamtG. stehe, so kann zugegeben werden, daß § 155 hier nicht unmittelbar Anwendung findet; auf diesem Standpunkte steht auch das Urteil des Reichsgerichts vom 24. November 1880 — Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 3 S. 91 — im Gegensatz zu dem Urteile vom 9. Januar 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 34). Aus § 37 des Gesetzes aber ergibt sich, daß dem unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs angestellten Beamten der Schutz des ordentlichen Rechtswegs und der richterlichen Prüfung der Voraussetzungen des Ruhegehaltsanspruchs keinesfalls in weiterem Umfange zugestanden werden kann, als dem auf Lebenszeit angestellten Beamten. Wenn diesem nicht freisteht, die Anerkennung seiner Dienstunfähigkeit im Rechtswege zu erzwingen, so kann auch dem auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten diese Befugnis nicht zustehen. Die gegenteilige Auffassung würde z. B. dazu führen, daß der auf Kündigung gestellte Beamte, der unter dem Vorwande der Krankheit seinen Dienst verweigert und deshalb im Wege der Kündigung entlassen wird, vor Gericht den Pensionsanspruch mit der Behauptung seiner dauernden Dienstunfähigkeit verfolgen könnte, während gegenüber dem auf Lebenszeit angestellten Beamten das Disziplinarverfahren platzgreifen und

eine in diesem Verfahren erfolgte Dienstentlassung den Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge haben würde.

Die Besorgnis, daß die Behörde von ihrem Kündigungsrecht einen gesetzwidrigen, den erworbenen Ruhegehaltsanspruch des Beamten vereitelnden Gebrauch machen könne, kann jene Auffassung nicht begründen. Mit einem solchen Mißbrauche des Kündigungsrechts konnte das Gesetz, das die Entscheidung über den Eintritt der dauernden Dienstunfähigkeit der höheren oder obersten Reichsbehörde anvertraute, nicht rechnen. Diese Behörde hat, wenn sie die Kündigung ausspricht oder bestätigt, zu prüfen, ob nicht der Beamte, bei dem die übrigen Voraussetzungen des Pensionsanspruchs gegeben sind, bereits dauernd dienstunfähig ist, und sie darf, wenn diese Dienstunfähigkeit eingetreten ist, den Beamten nicht ohne Ruhegehalt entlassen, es sei denn, daß eine solche Entlassung ohne Gewährung einer Pension durch ausreichende disziplinare Gründe gerechtfertigt wird. Erklärt aber die Behörde, daß sie nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit die Kündigung ausgesprochen habe, so fehlt es an der nach § 53 des Gesetzes unumgänglich erforderlichen Voraussetzung des Anspruchs auf Ruhegehalt. Ob dieser Erklärung jene Prüfung vorausgegangen, in welcher Weise sie vorgenommen und ob ihrem Ergebnisse zuzustimmen ist, entzieht sich der richterlichen Nachprüfung; die Verantwortung hierfür trifft allein die Verwaltungsbehörde.

Unrichtig ist jedoch die Annahme des Berufungsgerichts, daß hiernach die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen sei. Der Rechtsweg ist, da die Voraussetzungen der §§ 149, 150 des Gesetzes gegeben sind, zulässig; die Klage ist aber sachlich abzuweisen, weil das Vorhandensein der dauernden Dienstunfähigkeit von den Verwaltungsbehörden nicht anerkannt ist, und diese sachliche Voraussetzung des Anspruchs im Rechtswege nicht festgestellt werden kann.“ . . .